GGWCINFO

GRAZER GELÄNDEWAGEN CLUB

Sommercamp am Tagliamento 2005 2
Angesagte Kriege finden nie statt. Abgesagte Clubabende sehr wohl!!! 5
Alta Badia 6
Festakt 10 Jahre Ortsverbund Graz in der Gablenz Kaserne 8
Kästen und Sturm 2005 10
Der Ostbahnmarkt – Eindrücke vom neuen Riedlmarkt für Veteranen, Veteranenautomobile und sonstigem alten Gehumpe. 11
3. Wald & Berg 2005 Trophy – Salzstiegl, 15. Oktober 2005 12
Inserate 14
Steirer wurde „Land Rover Driver 2005“ 15
Steiermärkisches Geländefahrzeuggesetz 16
Vorankündigung „4. Camp Styria“ 19
Terminplan • Weihnachtswünsche • Impressum 20

Sommercamp am Tagliamento 2005

Die Vorbereitung für dieses Sommercamp war wegen der aktuellen Situation der italienischen Behörde etwas schwierig. Die Eintreffenden wählten ihre Lagerplätze selbst und so entstanden ein Lager Nord auf Höhe Villanova (Militärfahrzeuge und Motocross) und ein Lager Süd auf Höhe Carpacco (Gruppe Edwin, die „Zivilen“ und Puch).

Als Einfahrt wurde anfangs Spilimbergo gewählt, durch das weiche Schotterbett bis zu einer optimalen Lagerstätte auf Höhe Carpacco.

Vis a vis dieses Lagers gab es auch eine Ein-/Ausfahrt nach Carpacco, die aufgrund der wechselnden Wassertiefe zeitweise auch für PKW passierbar war.

Die gewohnten Erkundungsfahrten im Flussbett, gegenseitige Besuche der Lagerbewohner wurden von einem permanenten Knattern der Motocross-Jugend begleitet.

Tagesablauf: Tagwache, Frühstück, einkaufen, baden, essen, Siesta, baden, einkaufen, essen, Lagerfeuer, Benzingespräche.

Kurz gesagt, einfach stressfreier Urlaub und Genuss der restlichen Natur des Tagliamentos.

Der Besuch der Haflinger-Gruppe aus Windorf wurde von der Natur überwältigt (schweres Gewitter über Nacht!), was sie dann schweren Herzens zu einer vorzeitigen Abreise bewog.

Eine besondere nächtliche Aktion wurde durch ein benachbartes Lager von Geländefahrern aus dem Bezirk Weiz gestartet. Sie besuchten ein Festa Birra bei der Ausfahrt Carpacco und fanden nach einigen Hopfengetränken nicht mehr die richtige

Spur zum Überqueren des Flusses. Statt der bequemen ca. 10 cm tiefen Stelle wählten sie 5 Meter flussabwärts die Badewanne des Lagers Süd. Somit war die Versenkung bis zur Scheuerleiste eines 230er Puch-G beschlossen. Pudelnass betretene Insassen baten das Lager Süd um Hilfe. Aufgrund der schwierigen Bergestelle war nach Anhängen an Puch G und Pinzgauer ein weiterer Puch G notwendig. Die Folge war ein kapitaler Motorschaden und ein abgerissener Bergegurt von Adi.

Zum Wochenende gab es einen kleinen „Schichtwechsel“ und die Rückreise wurde ruhig angetreten.

Von den Behörden wurden unsere Lagerplätze nicht besucht und so hoffen wir, dass die jetzige Situation so bleiben wird und wir nächstes Jahr wieder das Sommercamp am Tagliamento in dieser Art und Weise durchführen können.

Angesagte Kriege finden nie statt.
Abgesagte Clubabende sehr wohl!!!

So geschehen in der 2. Woche des heurigen Tagliamentospektakels. Anfangs hieß es zwar, obsweil keine Clubabende, aber ich frug trotzdem bei Norbert J. nach und seiner Antwort nach zeichnete sich so etwas wie ein ungeplantes Zusammenkommen ab. Und tatsächlich waren da: unser lieber Präsi, der Norbert, Dr. WR., Martin, Claus, Walter, Carl Adolph u.v.m. Später stieß noch da Bagga Adi mit 2 Gästen (Mayer Werner + Geb.) dazu. Ein harter Kern hatte sich eingefunden. Es wurden auch gleich die ersten Geschichterln wie z,B. der Schlangentanz um Mitternacht breitgetreten. Trotz des Sommerwettertiefs war eine ausgesprochene Hochstimmung spürbar. Zum Abschluß hatten Dr. WR. und C.A. noch ein herrliches Ausparkmanöver zu fahren. Irgendein Blödmann hatte trotz genügend anderer Parkplätzem mit seinem Wagen die Wegfahrt verstellt. Alles in Allem hatte sich der **GGWC** wieder einmal sehr flexibel erwiesen, nur der Wirt weniger – dieser hat gar nicht mit uns gerechnet (eigenes Zitat d. W.). Mit uns muss man immer rechnen! (Zitat C.A.)

Auch auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole, wie gesagt: Abgesagte Clubabende finden niemalns nie nicht statt!!! *Pink*

Alta Badia

Anreise über den Falzarego-Paß

Am 9., 10. und 11. September 2005 fand nunmehr das 3. Treffen militärischer Oldtimer in den Südtiroler Dolomiten statt. Das Nenngeld betrug pro Person € 85,– und war an den erbrachten Leistungen gemessen nicht zu hoch. 130 Teilnehmer aus Italien, Deutschland, Schweiz, Slowenien und Österreich brachten ihre großteils einwandfrei restaurierten Fahrzeuge an den Start. Die dreitägige Veranstaltung führte uns unter anderem nach

Teilnehmerfahrzeuge

Entladung in La Ville

Birgit und Horst – wetterfest!

La Villa, ins Kriegsmuseum (1. Weltkrieg) auf den Valparola Paß, La Val-Wengen, Colfosco, St. Kassian und zum Gala Dinner in 2003 m Seehöhe auf den Piz Sorega. Bei der Siegerehrung erhielten die Teilnehmer des **GGWC** neben dem Erinnerungsgeschenk einen Geschenkskorb des Veranstalters, welcher schon bei der Heimreise verzehrt wurde!

Der **GGWC** war vertreten durch Franz Haas, Jeep MB, Hubert Ruff, Kaiser M 35 und Puch 300 GD, Horst und Birgit Malner, Steyr 680 und Dodge WC 52 und Walter und Ruth Friedrich, Steyr 12M18 und Dodge Command. Unsere kleine Kolonne erweckte schon bei der Anreise einiges Aufsehen, zumal wir mit unseren LKW einige Passstraßen (Falzarego-Pass) mit 7,5 t-Beschränkung bezwungen hatten. Unerwünschtes Interesse erregten wir dann bei der Heimreise in Osttirol, als uns ein motorisierter Streifenpolizist verfolgte, auf das Sonntag-LKW-Fahrverbot aufmerksam machte und uns einige schriftliche Grußworte der BH Lienz in Aussicht stellte.

Trotzdem ein wunderschönes Wochenende! 2007 sind wir sicher wieder mit dabei. *Walter*

Walter und Ruth mit Verwandtschaft

Festakt 10 Jahre Ortsverbund Graz in der Gablenz Kaserne

Am 21. September 2005 wurden wir von Hrn. Vzlt. Neffe eingeladen, beim Rahmenprogramm für diese Feier mitzuwirken. Diese nicht öffentliche Veranstaltung wurde durch die Militärmusik Steiermark umrahmt.

Nach den offiziellen Ansprachen wurde die Entwicklung des Heeresmeldewesens demonstriert.

Es begann mit einem Melder in K u K Uniform dem ein berittener K u K Melder folgte. Danach kam ein mit einem englischen Trenchcoat bekleideter Motorradfahrer (Motorrad Puch 250 von Horst Malner) dem ein GI in einem Jeep MB folgte (Jeep von Dietmar Heger).

Dazwischen wurden einige Telefone und Funkgeräte in Aktion gezeigt.

Den Abschluss machte dann wieder ein Melder in aktueller Uniform.

Die geladenen Gäste waren sehr begeistert.

Ich möchte Horst auf diesem Wege für seine Unterstützung danken. Es ist immer möglich, auch kurzfristig seine Unterstützung zu bekommen.

Kästen und Sturm 2005

Die diesjährige „Kästen & Sturm“-Ausfahrt am 1. Oktober war als Haflinger- und Gästeklasse ausgerichtet. Die Vorbereitungen und die Streckenwahl, ein Roadbook mit einigen Walddurchfahrten, wurden bei gutem Wetter und festem Boden durchgeführt. Einige Tage vor der Veranstaltung waren schwere Regenfälle. Dadurch wurden die Waldpassagen unpassierbar und wir mussten auf die Parallelveranstaltung im Zangtal/Voitsberg ausweichen.

Wir fuhren mit den zwölf teilnehmenden Fahrzeugen im Konvoi nach Voitsberg – zum freien Geländefahren ohne weitere Programmpunkte. Freie Heimreise. Einige Clubmitglieder wählten gleich diese Veranstaltung im Zangtal.

Diese provisorische Änderung kam bei den Teilnehmern jedoch recht gut an.

Der Ostbahnmarkt – Eindrücke vom neuen Riedlmarkt für Veteranen, Veteranenautomobile und sonstigem alten Gehumpe.

Mit einiger einiger Verwunderung hörte ich vom Ortswechsel des Riedlmarktes von Kalsdorf zum Grazer Ostbahnhof und der Verlegung auf einen Sonntag. Na ja, nicht gerade familienfreundlich die Zeit. Aber hingegangen bin ich doch, aus reiner Neugierde. Es wird sich schon was finden und treffen könnte ich ja auch irgendwen. Und die Sache verlief dann so: Zuerst ein Rundgang durch die Marktzeilen. Nichts Aufregendes was man hätte erstehen können. Dann der erste Lichtblick: Das Haflingersyndikat, mittendrin Adi H. der die Umstehenden mit seiner unnachahmlichen Art unterhielt. Weiterschlendert... Auf einmal Vzlt. Andi K. Er erstand die große Box für seinen 6x6, welche gerade von seinen zwei Trägern abtransportiert wurde. Dann der Jantscher Fredi – freudige Begrüßung. Nicht weit davon unter dem Baldachin vom Labungsstand unser (Voll-)Dampf Luis, er plärrte herüber. Kurz dannach kündigte mein Chef Herr Gerd sein Erscheinen per Fernspruch an. Ich war zu Kaffee- und Fachgespräch eingeladen. Kurz vor dem Heimgehen ging es dann Schlag auf Schlag. So im Vorbeigehen wurde ich um ca. 30,– Teuronen ärmer, habe aber dafür wirklich so richtige Schnäppchen erstanden. Ein original Ambi-Budol Einheitskanister, eine Armbanduhr Type „Wehrmachtswerk“, zwei Maulschlüssel und einen raren Schalter für meinen 4x2 Kübel. Gott sei Dank trieb mich der Hunger bald nach Hause, denn auf einmal begann der „Schilling“ lockerer zu sitzen. Was wirklich fehlte war die sprichwörtliche Atmosphäre des original Riedlmarktes. Es kann nur besser werden. Hoffentlich!

Die ist ein sehr persönlicher Bericht eines C. A. Pink.

3. Wald & Berg 2005 Trophy – Salzstiegl, 15. Oktober 2005

Das Orga-Team Norbert J. und Wolfgang Sch. machte sich bereits am Freitag auf um den Trial vorzubereiten und um den Sturm vorzukosten, was sie auch sehr ausgiebig taten. Der Großteil des GGWC's traf sich am Samstag um 7:30 in der Schlosserei Schmidt um sich vor der Abfahrt mit einem Cappuccino zu verwöhnen.

Wider Erwarten fehlte um 7:45 noch Adolf H., wie wir ja wissen ist Adolf H. immer sehr bemüht der Erste zu sein. Umso größer war Judith's Euphorie, die wartete nämlich schon um 7:00 vor der Schlosserei.

Die Anreise verlief ohne gröbere Zwischenfälle nur Carl Adolph, alias Pinki, mußte 4x einen Zwischenstopp einlegen, da der Druck aufgrund des Cappuccinogenusses entsprechend groß war.

Nach der Ankunft fand ein Gleichmäßigkeitsbewerb auf der Rodelbahn statt, den Martin G. gewann. Danach ging es um den Schnelligkeitsbewerb, den auch Martin G. in seinem Riffel-G-Boliden eindeutig für sich entschied, nur mussten die auf der Strecke arbeiteten Forstarbeiter fluchtartig ihr Revier verlassen aus Angst unter Riffelblech begraben zu werden.

Das Mittagessen wurde aufgrund der schönen Wetterverhältnisse im Freien eingenommen.

Nach der Stärkung ging es ab zum Trial-Bewerb. Steiler Hang, zwar mit einem Felsen am Anfang, aber auf den ersten Blick nicht besonders aufregend. Wissende, wie z. B. Adolf H., sahen allerdings sofort die Tücken dieses Hanges. Als Erster startete Hubsi R. mit Puch G und erstklassiger Bereifung.

Als Einziger schaffte er diese Prüfung souverän. Danach begab sich Gottfried R. mit Pinzgauer auf die Strecke, allerdings kam er nicht weit, da sich der Felsen als unbezwingbar erwies. Es

half auch kein Vollgas, erst als der Pinzgauer zu kippen begann sah auch Gottfried R. ein, dass es vielleicht besser ist sich bergen zu lassen. Fichten-Killer-Norbert war sogleich mit seinem Pinzgauer zur Stelle. Der Pinzgauer schaffte es nicht allein und so mußte noch Hubsi R. mit Puch G zu Hilfe geholt werden. Pinzgauer und Puch G schafften es dann doch und Gottfried R. war froh einen unbeschädigten Pinzgauer zu haben. Und so ging es weiter! Der Felsen war trotz der vielen PS-Angriffe nicht bezwingbar. Nach Änderung des Kurses schafften es auch die Anderen den Trial zu fahren.

Trotz Sturm und Kastanien, oder vielleicht gerade deswegen, machten sich einige Furchtlose auf um sich mit einem Roller vom Salzstieglhaus zum Moasterhaus in die Tiefe zu katapultieren. Einmal ist keinmal, also ging es

auf zur zweiten Rollerfahrt. Unglaublich wieviel Speed man mit so einem Ding erreichen kann. Die Dunkelheit machte der Rollerbegeisterung ein Ende und so begab man sich deshalb zur Siegerehrung ins Moasterhaus. Unser Präsident führte diese wie gewohnt kurz und bündig duch.

Als Sieger der Bewerbe wurde Günther Schriebl auf Suzuki 413 nominiert. Da sieht man wieder einmal was ein kleines wendiges Auto mit den richtigen Patscherln ausmacht. Ein dickes Lob an die Chef`s des Moasterhauses, Regina und Friedl Kaltenegger, die rasch ein ausgiebiges und gutes Buffet herrichteten um die hungrige Meute zufrieden zu stellen.

Die anschließende Diskussion war äußerst interessant. Ein spannendes Thema, das vorwiegend von Judith und Adolf H. behandelt wurde handelte von den sagenhaften 2 Minuten. Liegt in der Kürze die Würze? Anscheinend ließ dieses Gespräch Adolf H.'s Blutdruck erheblich steigen, oder war es Judith's Nähe?, jedenfalls entschloß er sich bereits um Mitternacht ins Bett zu gehen um wie gewohnt um 5:00 mit den Hühnern aufzustehen, allerdings mit der Drohung zwei Co-

piloten ebenfalls um diese Zeit aufzuwecken, natürlich wie üblich im Militärjargon. Auch Dampf Alois trug etliches dazu bei um unsere Lachmuskeln zu stärken, wobei er allerdings etwas gehandikapt war, denn er mußte immer wieder Dampf ablassen, was die übrigen Teilnehmer nicht so witzig fanden.

Da die Nacht noch jung und die Energie noch vorhanden war wollte sich der harte Kern der Mannschaft noch sportlich betätigen. Es wurden die Kugeln geschmissen, zum Teil fielen auch die Kegel, leider nicht immer, vorallem Wolfgang Sch. schlachtete öfters mal die Sau. Irgendwann fanden dann doch alle das Bett, Bagger A. mußte diesmal leider mit El Presidente vorlieb nehmen.

Der nächste Morgen begann mit einem freien Fahren um dann doch wieder mit den Rollern ins Tal zu tonnern. Wolfgang Sch. wurde diese Fahrt fast zum Verhängnis denn in einer Kurve kam er durch ein zu rasches Bremsmanöver zu Sturz und verletzte sich dabei das linke Schulterflügerl, den kleinen Finger und das Knie.

Im Konvoi ging es dann nach Hirschegg zum Kreuzwirt der für seine riesigen Portionen bekannt ist.

Norbert J. wollte ein Muster vom Cordon Bleu für das Clubabend-Lokal mitnehmen aber nachdem der Magen schon knurrte wurde es dann doch gegessen. Mit vollem Bauch ging es dann heimwärts.

Für den Haflinger des Adolf H. war dieses üppige Mahl anscheinend doch zuviel, denn durch das Gewicht ging dem Reifen die Luft aus. Unter tatkräftiger Mithilfe der Teilnehmer wurde dieses Problemchen sofort behoben. Unterwegs kam uns zum Schreck des Präsidenten ein VW-Beetle im Zebra-Design entgegen.

Den Abschluß bildete noch ein Cappuccino in der Schlosserei und alle waren froh, dass auch Pinki diesmal den Anschluß nicht verpaßte.

Der Wettergott zeichnete sich diesmal besonders aus, na ja wenn Englein reisen...

Monika und Michaela, die BF-Girlies

Inserate

Winterreifen, Marke Nokian 1 Winter gefahren 205 /70/16, alle 4 um € 160,–, Franz Bergles, franz.bergles@aon.at

Haflinger zu verkaufen: Haflinger, Karroserie abgehoben und sandgestrahlt, Ersatzteile vorhanden, Fahrzeug komplett aber zerlegt, Max Müller-Mezin, max.mueller-mezin@fologistics.biz

Kramer Allrad Zugmaschine Kl. III; Baujahr 1958; 3,4 Liter; 4 Zyl.Deutz, luftgekühlte 56 PS; Wendegetriebe: 8 vorwärts und 8 rückwärts Gänge Sperre V, H ; Druckluftanl. (Einkreis); Egw.: 3030 kg; NL 2500 kg; Gesgewicht 5800 kg; VB 2000,-€ Info: Edwin Meierhofer 0676/6313041

Steirer wurde „Land Rover Driver 2005“

Das große Finale: Instruktoren und Teilnehmer

Im Rahmen der **Land Rover Experience** suchte Land Rover den besten 4x4-Fahrer 2005 – nun steht der Sieger fest: **Edwin Meierhofer aus Kalsdorf** siegte überlegen.

Dass man nicht erst in ferne Länder reisen muss, um ein Abenteuer On- und Offroad zu erleben, beweist Land Rover mit der Land Rover Experience Austria, die im April 2005 – operated by **ÖAMTC Test & Training** – startete.

Von ursprünglich über **1.000 Bewerbern** wurden 300 Offroad Enthusiasten und Land Rover-Interessierte ausgelost.

In 30 Bewerben in den acht Land Rover Experience Centern in Österreich wurden aus je zehn Teilnehmern der jeweilige Tagessieger „Land Rover Driver of the Day“ gekürt.

Die 30 Finalisten trafen sich Ende September im burgenländischen Stotzing, wo sich Edwin Meierhofer klar durchsetzte: Auf tiefgefurchten Wegen, rutschigen Hängen und steilen Auffahrten wusste der Steirer die Modelle Freelander, Discovery 3, Defender, Range Rover Sport und Range Rover mit ihren technischen Hilfen bis ans Limit richtig einzusetzen.

Als Gesamtsieger darf sich Meierhofer nicht nur über den Titel **„Land Rover Driver 2005“** freuen, sondern auch auf eine aufregende und beeindruckende Land Rover Experience-Reise nach Namibia im Wert von € 2.500,–.

Quelle: www.gelaendewagen.at
Fotos: Land Rover

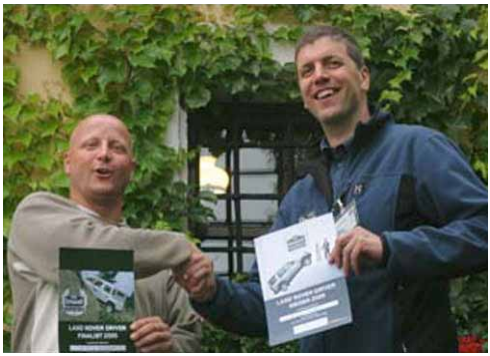

So sehen Sieger aus: Edwin Meierhofer (li.) freut sich über die Urkunde, überreicht von Mag. Peter Modelhart, Geschäftsführer Land Rover Austria

gelaendewagen.at
allradnews.at

Steiermärkisches Geländefahrzeuggesetz

Das steiermärkische Geländefahrzeuggesetz ist ein Landesgesetz des Landes Steiermark mit der Indexnummer 5530/01 und dem Titel Gesetz vom 20. Juni 1973 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen im freien Gelände (Geländefahrzeuggesetz) (1) Stammfassung: LGBl. Nr. 139/1973 Novellen: (1) LGBl. Nr. 16/1989

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1: (1) Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände.

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Abs.1 gelten ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden, nicht an Gleise gebunden sind und deren Antriebsenergie nicht Leitungen entnommen wird. Diese Fahrzeuge werden hinsichtlich ihrer Verwendung im freien Gelände als Geländefahrzeuge bezeichnet. Als Motorschlitten gelten Geländefahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung überwiegend für Fahrten im freien Gelände mit Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind.

§ 2: (1) Verwendungsverbot und Ausnahmen

(1) Die Verwendung von Geländefahrzeugen ist, soweit in den Abs.2 und 3 und im § 10 nicht anderes bestimmt ist, verboten.

(2) Dem Verbot des Abs.1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen für Fahrten
   a) in Ausübung ihres Dienstes durch Organe des Landes, des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, des Post- und Fernmeldedienstes, des Vermessungsdienstes, der Österreichischen Bundesbahnen, der Steiermärkischen Landesbahnen und der Flugsicherungsstellen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
   b) im Einsatz des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes (wie z.B. Feuerwehr, Rotes Kreuz und Bergrettung) sowie des Lawinenwarndienstes;
   c) im Bergbaubereich und im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen einschließlich der Zufahrtswege;
   d) im Rahmen des Betriebes eines Bauhaupt- oder Nebengewerbes oder im Rahmen des Einsatzes von Baugeräten durch Dienststellen der öffentlichen Verwaltung;
   e) zur Ausgestaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Grundflächen, die der Ausübung des Wintersportes oder der Erholung dienen (z.B. Schipisten, Rodelbahnen, Loipen, Wanderwege);
   f) zur ärztlichen, geburtshilflichen und seelsorglichen Betreuung sowie zur tierärztlichen Versorgung;
   g) zur Errichtung und Erhaltung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen.

(3) Dem Verbot nach Abs.1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen mit Ausnahme der Motorschlitten für Fahrten
   a) im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
   b) im Rahmen der Jagd- und Fischereiwirtschaft durch den Jagd- oder Fischereiberechtigten oder durch die von diesem der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft gemachten Personen;
   c) der Anrainer auf Wegen, die zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führen.

§ 3: Ansuchen

(1) Ein Ansuchen um Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Abs.1 ist schriftlich bei der für den örtlichen Verwendungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Es hat über das Geländefahrzeug folgende Angaben zu enthalten:
   a) das Eigentumsrecht oder den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes des Ausnahmebewilligungswerbers;
   b) den beabsichtigten Verwendungszweck und die Zahl der allenfalls zu befördernden Personen;
   c) die örtliche und zeitliche Verwendung;
   d) die technische Beschaffenheit und Ausrüstung sowie die zur Identifizierung des Fahrzeuges notwendigen Daten.

(2) Ist der Bewilligungswerber eine juristische Person, so hat er der Bezirksverwaltungsbehörde eine natürliche Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der für den Betrieb des Geländefahrzeuges geltenden Bestimmungen verantwortlich ist.

(3) Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Angaben anzuschließen.

(4) Ein Ansuchen kann zur grundsätzlichen Vorbewilligung im Hinblick auf die Bestimmungen des Abs.1 lit.b und c bereits vor dem Erwerb eines Geländefahrzeuges eingebracht werden, wobei die in Abs.1 lit.a und d genannten Nachweise nach Erwerb des Fahrzeuges nachzubringen sind.

(5) Erzeuger oder Händler von Geländefahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes können um eine generelle Bewilligung für die Vornahme von Probe- und Versuchsfahrten ansuchen; hinsichtlich der Versuchsfahrten durch Erzeuger ist von den Erfordernissen des Abs.1 lit.a und d Abstand zu nehmen.

§ 4: Ausnahmebewilligungen

(1) Ausnahmebewilligungen zur Verwendung von Geländefahrzeugen dürfen nur erteilt werden für Fahrten:
   a) durch Organe der öffentlichen Aufsicht in Ausübung ihres Dienstes, soweit nicht § 2 Abs.2 lit.a anzuwenden ist;
   b) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Aufstiegshilfen (z.B. Schilifte und Seilbahnen);
   c) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Fremdenverkehrsunternehmen und allgemein zugänglichen Touristenschutzhütten, wenn kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht;

d) für Probe- und Versuchsfahrten von gewerblichen Betrieben, wobei für Versuchsfahrten und für alle Probefahrten mit Motorschlitten ein bestimmtes Gelände festzulegen ist;
e) zur Durchführung von Sportveranstaltungen (§ 10).

(2) Eine Ausnahmebewilligung nach Abs.1 ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Verwendung des Geländefahrzeuges nachstehende öffentliche Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden:
a) Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren;
b) Schutz der Natur dass, insbesondere die Erhaltung der Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen;
c) Schutz der Reinheit des Bodens, der Luft und der Gewässer;
d) Schutz der Bewohner, der Insassen von Kranken- und Kuranstalten, Altenheimen, der Erholungsuchenden und sportausübenden Personen vor Geruchs-, Lärm- und Abgasbelästigungen.

(3) Eine Ausnahmebewilligung nach Abs.1 ist für einen bestimmten Verwendungszweck und örtlichen Verwendungsbereich zu erteilen. Soweit es erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der im Abs.2 bezeichneten öffentlichen Interessen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ist die Bewilligung zeitlich zu befristen oder unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen; insbesondere ist der Betrieb von Motorschlitten in Gebieten, die überwiegend der Ausübung des Wintersports oder der Erholung dienen, auf bestimmte Zeiten oder Geländeteile (in erster Linie Fahrwege) zu beschränken oder auszuschließen. (1)

(4) Vorbewilligungen über Ansuchen nach § 3 Abs.4 sind längstens auf 1 Jahr zu befristen.

(5) Die Zulässigkeit der Mitbeförderung von Personen auf Geländefahrzeugen ist, soweit dies für den Verwendungszweck notwendig ist, in der Ausnahmebewilligung zahlenmäßig ausdrücklich auszusprechen.

(6) Über die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist dem Berechtigten außerdem eine Bescheinigung auszustellen; in dieser sind der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten, die Kennummer (§ 5), der zugelassene Verwendungszweck und Verwendungsbereich sowie Befristungen, Auflagen oder Bedingungen und die Zulässigkeit der Mitbeförderung von Personen einzutragen.

(7) Allenfalls sonst noch für den Betrieb von Geländefahrzeugen erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bewilligungen werden durch die nach diesem Gesetz erteilte Ausnahmebewilligung nicht ersetzt.

§ 5: Anzeigepflicht, Zulassungsbescheinigung, Kennummer

(1) Die im Sinne des § 2 Abs.1 lit.e bis g sowie des § 2 Abs.3 beabsichtigte Verwendung von Geländefahrzeugen, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht zugelassen sind und kein Kennzeichen führen, ist der für den örtlichen Verwendungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der im § 3 Abs.1 lit.a bis d enthaltenen Daten anzuzeigen.

(2) Auf Grund dieser Anzeige ist dem Berechtigten ein Zulassungsbescheinigung auszustellen, in der der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten und die Kennnummer einzutragen sind.

(3) Bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 4) oder Zulassungsbescheinigung (Abs.2) ist für jedes Fahrzeug eine eigene Kennummer zuzuweisen.

(4) Die Kennummer muss aus arabischen Ziffern und einem nachgestellten "ST" bestehen. Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 4 cm hoch und 1,8 cm breit in grüner Farbe auf weißem Grund ausgeführt sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die zugewiesene Kennnummer eine Kennnummertafel auszugeben.

(5) Auf jedem Geländefahrzeug, das auf Grund einer Ausnahmebewilligung (§ 4) oder einer Zulassungsbescheinigung (Abs.2) verwendet wird, muss eine Kennnummertafel, je nach der Bauart auf der Vorder- und Rückseite, sonst an beiden Längsseiten des Geländefahrzeuges deutlich sichtbar angebracht sein.

(6) Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung hat die Kennnummertafel gemeinsam mit dem Ausnahmebewilligungsbescheid und der Bescheinigung gemäß § 4 Abs.6 oder der Zulassungsbescheinigung (Abs.2) der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern, wenn
a) er nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer des Geländefahrzeuges ist;
b) das Geländefahrzeug nicht mehr verwendet wird;
c) die Vollstreckbarkeit des Bescheides eingetreten ist, mit der die Ausnahmebewilligung aufgehoben oder die Zulassungsbescheinigung zurückgenommen wurde (§ 9 Abs.1).

§ 6: Evidenz

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die ausgestellten Ausnahmebewilligungen (§ 4) und Zulassungsbescheinigungen (§ 5 Abs.2) eine Evidenz zu führen, in der die im § 4 Abs.6 und § 5 Abs.2 bezeichneten Daten enthalten sein müssen.

§ 7: Betrieb der Geländefahrzeuge

Die Wartung, das Abstellen, die Vorbereitung zur Inbetriebnahme und der Betrieb eines Geländefahrzeuges dürfen – unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften – nur so erfolgen, dass die dadurch berührten öffentlichen Interessen (§ 4 Abs.2) nur in unvermeidbarem Maße beeinträchtigt werden, Beschädigungen im Gelände, unzumutbare Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen und die körperliche Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird; insbesondere darf durch den Betrieb nicht mehr Geruch, Lärm oder Abgase verursacht werden, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßer Verwendung unvermeidbar ist.

§ 8:Verwendung durch den Lenker

(1) Der Lenker eines Geländefahrzeuges hat die Bescheinigung nach § 4 Abs.6 oder § 5 Abs.2 stets mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht im Falle des § 13 Abs.2 zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person das Lenken eines Geländefahrzeuges zu verbieten, wenn diese wegen ihres Verhaltens auf Straßen mit öffentlichem Verkehr oder im freien Gelände, insbesondere im Hinblick auf wiederholte einschlägige Bestrafungen, eine Gefahr für die im § 4 Abs.2 angeführten öffentlichen Interessen bildet.
(3) Ein Verbot nach Abs.2 kann, je nach den Umständen auf eine bestimmte Art von Geländefahrzeugen eingeschränkt, befristet oder unbefristet erlassen werden.

§ 9: Aufhebung der Ausnahmebewilligung und Zurücknahme der Zulassungsbescheinigung

(1) Eine Ausnahmebewilligung nach § 4 ist aufzuheben und eine Zulassungsbescheinigung nach § 5 Abs.2 ist zurückzunehmen, wenn
   a) sich das Geländefahrzeug nicht in ordnungsgemäßem Zustand (§ 7) befindet und nicht glaubhaft gemacht wird, dass es erst nach Behebung dieses Zustandes wieder in Betrieb genommen wird;
   b) das Geländefahrzeug wiederholt für einen anderen als den zugelassenen Verwendungszweck oder außerhalb des zugelassenen örtlichen Verwendungsbereiches verwendet wurde;
   c) Befristungen, Auflagen oder Bedingungen schuldhaft nicht eingehalten wurden.
(2) Eine Berufung gegen die Aufhebung der Ausnahmebewilligung und die Zurücknahme der Zulassungsbescheinigung gemäß Abs.1 lit.a hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 (1): Sportveranstaltungen und Trainingsfahrten

(1) Für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen, z.B. Moto-Cross, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Veranstalter auf Grund eines Ansuchens, das Ort, Zeit und Art der Veranstaltung sowie die Zahl der teilnehmenden Geländefahrzeuge enthalten muss, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs.2 eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Die Bestimmungen des § 4 Abs.3 und 5 gelten sinngemäß.
(2) Für das Fahren auf einem ständigen Trainingsgelände (z.B. Moto-Cross-Gelände) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.1 eine auf längstens 2 Jahre befristete Ausnahmebewilligung zu erteilen. In der Ausnahmebewilligung ist die Inbetriebnahme von Geländefahrzeugen nach den örtlichen Gegebenheiten auf bestimmte Zeiten an höchstens 3 Werktagen in der Woche zu beschränken und die Höchstzahl der Geländefahrzeuge festzusetzen, die gleichzeitig in Betrieb genommen werden dürfen.
(3) Während des zeitlichen und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches einer Ausnahmebewilligung gemäß Abs.1 oder 2 sind für die Verwendung dieser Geländefahrzeuge keine Ausnahmebewilligungen gemäß § 4 erforderlich.

§ 11: Anhörung und Parteistellung der Gemeinde

(1) Vor der Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß § 4 sind die Gemeinden, in deren Gebiet die Geländefahrzeuge verwendet werden sollen, zu hören.
(2) In Bewilligungsverfahren nach § 10 kommt der Gemeinde Parteistellung zu, wenn die Sportveranstaltungen nach den landesgesetzlichen Vorschriften über Veranstaltungen anzeigepflichtig sind.
(3) Die nach Abs.1 und 2 der Gemeinde zustehenden Rechte sind Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 12: Strafbestimmungen

(1) Wer den in § 2 Abs.1, § 5 Abs.1, 5 und 6, § 7, § 8 Abs.1 und § 14 oder in den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen oder Verfügungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu 20.000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 4 Wochen zu bestrafen.
(2) Wenn der Täter bereits mehr als zweimal die gleiche Übertretung begangen hat sowie beim Vorliegen besonders erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Geländefahrzeug auch für verfallen erklärt werden.
(3) Geldstrafen fließen dem Land zu.

§ 13: Mitwirkung

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. Nr. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.
(2) Die übrigen Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Dienstausübung, die eine behördliche Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes erforderlich machen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden oder zur Ahndung begangener Übertretungen die Anzeige zu erstatten.

§ 14: Übergangsbestimmungen

Um eine Ausnahmebewilligung nach § 4 bzw. die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung nach § 5 Abs.2 ist für Geländefahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzusuchen; sie können bis zur Erledigung des Ansuchens ohne Ausnahmebewilligung bzw. Zulassungsbescheinigung weiterverwendet werden.

§ 15: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landesgesetzblattes Nr.139/1973 Gez. Niederl, LH – Jungwirth, LR
Änderung/Novelle Nr.16/1989 Gez. Krainer, LH – Jungwirth, LHStv.

Das Geländefahrzeuggesetz stammt aus dem Jahr 1973.
Ursprünglich war es für das Fahren mit Motorschlitten gedacht.
Es regelt die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände. – auw05

GRAZER GELÄNDEWAGEN CLUB

WWW.GGWC.AT

4. CAMP STYRIA

TREFFEN HISTORISCHER
MILITÄRFAHRZEUGE

25.5.2006 – 28.5.2006

IN

PÖLS

BEI GRAZ (STEIERMARK – ÖSTERREICH)

UNSER LAGER BEFINDET SICH AUF DEM

BUNDESHEER GRUPPENÜBUNGSPLATZ PÖLS

GEPLANTE PROGRAMMPUNKTE

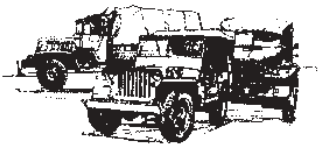

- AUSFAHRTEN GÜPL PÖLS
- BESICHTIGUNG MILITÄRISCHER EINRICHTUNGEN, MUSEUMSBESUCH
- GELÄNDEAUSFAHRT
- FLOHMARKT
- GRILLFEST
- BEWERB

Fahrmöglichkeit für Kettenfahrzeuge und Schwimmer (VW, Jeep)

NENNGELD: € 90,– /PERSON, KINDER BIS 10 JAHRE FREI !
Im Nenngeld inkludiert: Campinggebühr, Eintrittsgebühren, Flohmarktteilnahme, Erinnerungsgeschenke
Vollverpflegung für 3 Tage (4 x Frühstück, 3 x Mittagessen, 3 x Abendessen) (exklusiv Getränke)

NENNSCHLUSS: 17.5.2006

VERANSTALTER: GRAZER GELÄNDEWAGEN CLUB, POSTFACH 1142, 8020 GRAZ

KONTAKTPERSON: WALTER FRIEDRICH
TEL: 03135 / 500 - 131
0664 / 300 92 02
FAX: 03135 / 500 – 152
E-MAIL: walter.friedrich@frikus.com

Terminplan – siehe auch auf www.GGWC.at

Datum	Veranstaltung	Ort	Nähere Infos
13.–15. Jänner 06	Kärntner Schneerally	Pörtschach/Ws	www.ogcw.at
27.–29. Jänner 06	Kärntner Schneerally	St. Urban/Simhö	ww.kmvc.at
Feber od. März 06	4. Matsch & Schnee	Grazer Umland	www.ggwc.at

Der GGWC wünscht dir und deiner Familie frohe Weihnachten und ein schönes neues Jahr!

Impressum

GGWC – **G**razer**G**elände**W**agen**C**lub
8020 Graz, Postfach 1142
Obmann: Walter Auner, 0699/1004 1407
Obmann Stv.: Norbert Jauk, 0664/1532 388
Homepage: www.**GGWC**.at, E-Mail: office@**GGWC**.at
Konto-Nr.: Die Steiermärkische 01200-824496; BLZ 20815

Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die freie Meinung des Autors dar. Die Meinung des **GGWC** und seiner Mitglieder kann eine andere sein.